

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 23 (1950)

Heft: 12

Artikel: Der Bundesrat und Fourier Marfurt

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517012>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Bundesrat und Fourier Marfurt

Dem „Luzerner Tagblatt“ entnehmen wir folgende amüsante kleine Geschichte:

Marfini, der bekannte Luzerner Zauberkünstler, hat nicht nur das grosse Publikum in den Städten unterhalten, sondern er ist auch hinausgegangen zu der Truppe und erfreute während des Aktivdienstes unsere Wehrmänner mit seinen verblüffenden Tricks und Spässen; auch heute noch erheitert er die kranken Soldaten in den Militärsanatorien. Dafür dankte ihm neulich der Chef des Eidgenössischen Militärdepartementes, Bundesrat Kobelt, in einer Widmung herzlich und fügte am Schluss seines Schreibens bei: „Wenn es Fourier Marfurt gelingen würde, die für die Verstärkung der Landesverteidigung nötigen Millionen hervorzuzaubern, würde er sofort zum Oberst befördert.“ Postwendend antwortete ihm Marfini: „Weil der Zauberer nie verlegen sein darf, bin ich in der angenehmen Lage, Ihren Wunsch zu erfüllen. Da die Währung von Ihnen wohl versehentlich nicht erwähnt wurde, erlaube ich mir, Ihnen drei Banknoten im Totalbetrag von 602 Millionen beizulegen. Sollte dieser Betrag zur Beförderung zum Oberst nicht genügen, bin ich gerne bereit, Ihnen weitere Millionen zur Verfügung zu stellen.“ Die Marfini-Millionen waren deutsche Mark aus der Inflationszeit....! Bundesrat Kobelt gab sich geschlagen und gratulierte am letzten Dienstag nach der vaterländischen Kundgebung im Kunsthaus unserem Luzerner Zauberer herzlich. Dieser wartet nun natürlich auf seine Beförderung....

Aus dem Militärrechtsblatt

Tragen der Uniform ausser Dienst

Das E. M. D. hat am 3. Oktober 1950 eine Verfügung erlassen über das Tragen der Uniform ausser Dienst und die Abgabe von Ausweiskarten bei ausserdienstlichen militärischen Veranstaltungen. Für solche Veranstaltungen kann auf Gesuch den Teilnehmern das Tragen der Uniform oder die Abgabe von Ausweiskarten für Fahrten in Zivil zur Militärtaxe bewilligt werden. Die Veranstaltungen müssen einem militärischen Zweck dienen. Darunter fallen:

- a) militärische Kurse und Übungen;
- b) militärische Prüfungen und Wettkämpfe;
- c) Dienstrapporte und militärische Besichtigungen;
- d) Versammlungen eidgenössischer und kantonaler militärischer Verbände;
- e) militärische Erinnerungsfeiern, sofern mit einem offiziellen Teil verbunden.

Für Veranstaltungen rein kameradschaftlicher Art dürfen keine Bewilligungen erteilt werden.